

Diskussionsforum SGB IX

Forum A Info Nr. 2/2003

Reisekosten für tägliche Heimfahrt (§ 53 SGB IX)

Wir übermitteln mit diesem Info einen Überblick über Inhalt und Bedeutung eines Urteils des Bundessozialgerichts (<http://www.bundessozialgericht.de/>), das in einem wichtigen Punkt die **Selbstbestimmungsrechte der behinderten Menschen** stärkt.

Literaturhinweise:

Zur Frage von Wunsch- und Wahlrechten weisen wir noch auf folgende inhaltsreiche Aufsätze hin:

- Dr. Felix Welti: Die individuelle Konkretisierung von Teilhabeleistungen und das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen. In: SGB 2003, S. 379-390.
- Prof. Dr. Volker Neumann: Selbstbestimmte Leistungsgestaltung im SGB IX – Wunsch- und Wahlrecht, Geldleistungsoption und persönliches Budget. In: ZfSH/SGB 2003, S. 392-400.

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian

Reisekosten für tägliche Heimfahrt (§ 53 SGB IX)

Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.3.2003 – B 7 AL 8/02 R –

Zentrale Aussage:

Die Reisekosten für tägliche Heimfahrt von einer auswärtigen Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nicht auf die Höhe der Kosten beschränkt werden, die bei auswärtiger Unterbringung entstehen würden.

Der Fall:

Dem Urteil liegt ein Fall zu Grunde, auf den noch § 110 SGB III a.F. anwendbar war. § 110 SGB III ist durch das SGB IX aufgehoben worden. Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 SGB III tritt an seine Stelle § 53 SGB IX. Das BSG hat jedoch ausgesprochen, dass diese Entscheidung dem Inhalt des **§ 53 SGB IX** entspricht.

Der in Marl wohnhafte behinderte Kläger nahm ab 7.12.1989 an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Berufsförderungswerk Dortmund teil. Er fuhr täglich von seiner Wohnung zum Berufsförderungswerk (52 km). Seinem Kostenübernahmeantrag wurde entsprochen, die Höhe jedoch auf den Betrag begrenzt, der bei Unterbringung im Berufsförderungswerk zu zahlen gewesen wäre.

Die Bundesanstalt stützte sich dabei auf § 83 Abs. 3 SGB III a.F., der dies vorsah. Für die Förderung behinderter Menschen gelte nichts anderes, da § 110 SGB III a.F., der die Übernahme von Reisekosten regelt, keine Sonderbestimmung zu täglichen Heimfahrten enthalte.

Mit der Klage auf Übernahme der vollen Reisekosten hatte der Kläger in beiden Vorinstanzen Erfolg.

Das Urteil

Das Bundessozialgericht hat zur Frage der Reisekosten entschieden, dass bei der Förderung behinderter Menschen § 83 SGB III a.F. durch § 110 SGB III ersetzt werde. Das Fehlen einer Regelung für tägliche Heimfahrten in § 110 SGB III a.F. bedeute also nicht, dass deshalb auf § 83 Abs. 3 SGB III a.F. zurückgegriffen werden könnte. **Bei behinderten Menschen kann die Entscheidung für eine Unterbringung am Maßnahmeort behinderungsbedingt eingeschränkt sein, etwa wenn sie sonst auf Unterstützung aus ihrem familiären Umfeld verzichten müssten.** Deshalb ist davon auszugehen, dass insofern gerade eine besondere „Privilegierung“ von behinderten Menschen beabsichtigt war, die die Voraussetzungen für besondere Leistungen erfüllen. Es sieht die Entscheidung durch die gegenwärtige Rechtslage bestätigt: Das hier gefundene Ergebnis wird zudem bestätigt durch die Regelungen des SGB IX (vom 22. Juni 2001 BGBl. I 1046), durch die ab 1. Juli 2001 das Recht der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben neu gestaltet worden ist. An Stelle des § 110 SGB III a.F. ist § 53 SGB IX getreten. **Ebenso wie nach § 110 SGB III hat der behinderte Mensch nach § 53 Abs. 1 SGB IX einen Anspruch auf die erforderlichen Reisekosten** (hierzu etwa Schütze in Hauck/Noftz, SGB IX, K § 53 RdNr. 16), **ohne dass eine irgendwie geartete Höchstbetragsgrenze vorgesehen wäre.**

Eine solche ist auch nicht § 44 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX zu entnehmen. Vielmehr zeigt die Rechtslage nach Inkrafttreten des SGB IX, dass eine Übernahme von Regelungen aus dem Bereich der allgemeinen Weiterbildung, die – wie etwa § 83 Abs. 3 SGB III – uneingeschränkt im SGB III fortgelten, als Höchstbetragsbegrenzung im Regelungsbereich des SGB IX nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt und auch im Zeitpunkt der Geltung des § 110 SGB III nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen haben kann.

Der Bundesanstaht stehe trotz des Wortes „können“ in § 110 SGB III a.F. kein Ermessen zu. Der behinderte Mensch habe nach Bewilligung einer auswärtigen Maßnahme ohne Unterbringung hierauf einen Rechtsanspruch.

Im Übrigen hat das Bundessozialgericht ausgesprochen, dass für die Berechnung des Kilometergeldes auf § 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz zurückgegriffen werden könne.

Bedeutung/Kritik:

Die Bedeutung der Entscheidung liegt – neben der Klärung einer früheren Rechtslage – vor allem in der **Auslegung von § 53 SGB IX**. Wie ein Blick in die Kommentarliteratur zeigt, wurde dem **Problem der Pendelfahrten** bisher wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Die Gemeinsamen **Grundsätze der Rentenversicherungsträger** zur Erbringung von Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben und sonstigen Leistungen vom 25.11.1998 i.d.F. vom 15.12.2002 (LVA Mitt 2003, 203) regeln dieses Problem ebenfalls nicht. Das Gleiche gilt für die **gemeinsamen Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger** nach § 43 Abs. 5 SGB VII über Reisekosten, Fassung 1. 10. 1999 (abgedruckt bei Hauck/Noftz, SGB VII Anhang zu K § 43).

Die Entscheidung ist in hohem Maße zu begrüßen. Sie **verdeutlicht und sichert in einem weiteren Punkt das Selbstbestimmungsrecht des behinderten Menschen und seine besonderen Problemlagen**.